



Hochsee-Club Rasmus e.V.

Johannes-Lau-Hof 2, D 30165 Hannover

Tel. +49 (0)511 - 359 10 78

Fax +49 (0)511 - 364 47 85

eMail:

rasmus@hochsee-club.org

Internet:

www.hochsee-club.org

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt dem Namen Hochsee-Club Rasmus e.V. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist unter VR 4878 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen worden.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Yachtsports sowie die Förderung und Pflege guter Seemannschaft, insbesondere durch
 - Veranstaltung von Seetörns
 - Teilnahme an Regatten
 - Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung
2. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral; er strebt die Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen mit gleichen oder ähnlichen Zwecken an und erwirbt die Mitgliedschaft im LandesSportBund Niedersachsen e.V. und den zuständigen Fachverbänden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. *Ordentliches Mitglied* des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt, die Satzung schriftlich anerkennt und einen Bootsführerschein vorlegt, entweder den Sportbootführerschein Binnen für Sportboote mit Antriebsmaschine oder unter Segeln oder ein gleich- oder höherwertiges Dokument. Von den Ordentlichen Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich im Interesse der Sicherheit auf See vertiefende Kenntnisse des Bootsports aneignen.
2. *Außerordentliches Mitglied* kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt und die Satzung schriftlich anerkennt. Legt ein Außerordentliches Mitglied einen Bootsführerschein gem. Absatz 1 vor, wird es Ordentliches Mitglied.
3. *Korporatives Mitglied* können juristische Personen und Personengesellschaften werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und die Satzung schriftlich anerkennen.
4. *Jugendmitglied* können Jugendliche ab dem 12. Lebensjahr werden; sie scheiden am Ende des Jahres, in dem sie ihr 18. Lebensjahr vollenden, als Mitglied aus. Dies gilt nicht, wenn sie nach Eintritt der Volljährigkeit die Weiterführung der Mitgliedschaft als Außerordentliches Mitglied oder – bei Vorliegen der Voraussetzungen – als Ordentliches Mitglied beantragen.
5. *Alle Mitglieder* können am Vereinsleben teilnehmen.

§ 3 a Aufnahme, Ausscheiden

1. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand; dieser kann eine Entscheidung des Gesamtvorstandes herbeiführen. Die Aufnahme Korporativer Mitglieder bedarf jeweils der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

2. Der Austritt ist mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung oder per Fax möglich. Der Gesamtvorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es entweder ein Jahr mit dem Beitrag im Rückstand ist oder sein Verhalten sich mit Zweck oder Ziel des Vereins nicht vereinbaren läßt oder es sich sonst vereinsschädigend verhält.
3. Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung Widerspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder sind grundsätzlich beitragspflichtig. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Gesamtvorstand kann für Mitglieder, die nach dem 31. März eines Jahres eintreten, den Beitrag für das laufende Jahr reduzieren oder erlassen.
3. Die Jahresbeiträge sind mit Jahresbeginn fällig und bis zum 31. März des Jahres zu zahlen.

§ 5 Stander



Die Mitglieder führen auf ihren Yachten oder auf Yachten, die unter ihrer Leitung fahren, den Stander des Vereins, es sei denn, sie wären zur Führung eines anderen Standers verpflichtet.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von 10 Tagen einberufen und geleitet. Ab 2001 findet die ordentliche Mitgliederversammlung alle 3 Jahre im ersten Halbjahr statt. Ihr obliegt die Wahl des Gesamtvorstandes. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden in den Jahren zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen jeweils im ersten Halbjahr und sonst nach Bedarf statt.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung; die außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch zur Nachwahl ausgeschiedener und Zuwahl weiterer Mitglieder des Gesamtvorstandes für den Rest der Wahlperiode berechtigt.
3. Einladungen erfolgen schriftlich, per Fax oder per eMail. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann nur Beschluß gefaßt werden, wenn dies die Versammlung mit 2/3-Mehrheit zuläßt.
4. Über die Beschlüsse der Versammlung ist Protokoll zu führen. Dieses ist von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Aktives und Passives Wahlrecht zum Gesamtvorstand haben nur die Ordentlichen Mitglieder, Sonstiges Wahlrecht, Teilnahme-, Stimm-, Rede- und Antragsrecht alle Mitglieder, jedoch können Jugendmitglieder nur in Angelegenheiten abstimmen, die die Vereinsjugend betreffen

§ 7 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus

a) dem Geschäftsführenden Vorstand; dieser ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden; jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.

b) dem erweiterten Vorstand;

dieser setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführenden Vorstand und den Fachreferenten. Es sollen mindestens gewählt werden ein/e Fachreferent/in für Verwaltung und Veranstaltungen (Geschäftsführer/in) ein/e Fahrtenreferent/in und Leiter/in der Segelabteilung ein/e Motorbootreferent/in und Leiter/in der Motorbootabteilung

Die Amtszeit des Gesamtvorstandes läuft bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand die Position kommissarisch besetzen. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, führt das andere Mitglied die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung allein weiter.

2. Der Gesamtvorstand bestellt eine **Schatzmeisterin/einen Schatzmeister** aus seinen Reihen.
3. Der Gesamtvorstand ist zur Beschlussfassung in allen Angelegenheiten befugt, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. In Eilangelegenheiten ist der geschäftsführende Vorstand allein zu Entscheidungen befugt. Er hat den Gesamtvorstand unverzüglich zu unterrichten.
4. Ein Mitglied kann mehrere Ämter im Gesamtvorstand haben, hat jedoch nur einmal Stimmrecht.
5. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Gesamtvorstand kann einen **Beirat** berufen; dieser kann aus 3 Mitgliedern bestehen, die nicht dem Verein angehören müssen.

§ 7a Ehrenvorstand, Ehrenmitgliedschaft

1. Nach Ausscheiden aus dem Vorstand kann ein/e ehemalige/r 1.Vorsitzende/r zur/zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Es kann nur eine/n Ehrenvorsitzende/n geben. Die/der Ehrenvorsitzende hat kein Stimmrecht im Vorstand.
2. Ehemalige Mitglieder des Gesamtvorstands können wegen besonderer Verdienste zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden. Sie haben kein Stimmrecht im Vorstand.
3. Für herausragende Verdienste für den Verein können Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Die Ernennungen bedürfen jeweils eines Vorschlages des Gesamtvorstands und eines einstimmigen Beschlusses durch die Mitgliederversammlung.

§ 8 Abteilungen, Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann im Bereich einzelner Aktivitäten des Vereins Mitglieder in Abteilungen zusammenschließen und bestimmen, daß diese sich im Rahmen der Satzung und seiner Richtlinien und seiner Richtlinien selbständig verwalten; jede Abteilung soll durch ein Mitglied im Gesamtvorstand vertreten sein. - Ausschüsse werden nach Bedarf gebildet.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung erfolgen auf Antrag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderung, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu beraten.
2. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den LandesSportBund Niedersachsen e.V. oder eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche, steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Stand: 25. Januar 2017